

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Baden-
Württemberg (GKZ)**

zur Übertragung der Aufgabe des kommunalen Holzverkaufs

zwischen

dem **Rhein-Neckar-Kreis**,
vertreten durch den Landrat

(nachfolgend Landkreis)

sowie folgenden waldbesitzenden Kommunen im Rhein-Neckar-Kreis

**Altlußheim, Angelbachtal, Bammental, Brühl, Dielheim, Dossenheim, Epfenbach,
Eppelheim, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-
Bargen, Hemsbach, Hirschberg, Hockenheim, Laudenschbach, Lobbach, Malsch, Mauer,
Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein,
Oftersheim, Rauenberg, Reichartshausen, Reilingen, Sandhausen, Schönau,
Schönbrunn, Schriesheim, Sinsheim, Spechbach, St. Leon-Rot, Waibstadt, Walldorf,
Weinheim, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld und Zuzenhausen,**
jeweils vertreten durch ihren (Ober-)Bürgermeister / ihre Bürgermeisterin

(nachfolgend Kommunen).

Kommunen und Landkreis werden gemeinsam auch Beteiligte genannt.

Präambel

Den körperschaftlichen Waldbesitzern obliegt die nachhaltige Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes nach den Grundpflichten der Waldbesitzer gemäß LWaldG unter besonderer Beachtung der Vorschriften für den Körperschaftswald (§ 46 LWaldG). Demnach ist eine den standörtlichen Möglichkeiten entsprechende, nachhaltig höchstmögliche Lieferung wertvollen Holzes zu erbringen bei gleichzeitiger Erfüllung und nachhaltiger Sicherung der dem Wald obliegenden Schutz- und Erholungsfunktionen sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Dies gilt unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung des Körperschaftsvermögens und der aus der Eigenart und den Bedürfnissen der Körperschaften sich ergebenden besonderen Zielsetzungen für ihren Waldbesitz. So kann die Nutzfunktion je nach Zielsetzung der Körperschaft gegenüber den Schutz- und Erholungsfunktionen nachrangig sein. Die Zielsetzungen und deren Priorisierungen finden sich im Forsteinrichtungswerk zum jeweiligen körperschaftlichen Forstbetrieb.

Die Ausrichtung der Waldpflege im Rahmen der betriebsindividuellen Zielsetzungen auf die Produktion möglichst wertvollen Holzes erfordert eine wertschöpfende Vermarktung der Hölzer über Verkaufsstrukturen, die einen guten Marktzugang ermöglichen. Nur so können die gesetzlichen Aufgaben, wertvolles Holz zu liefern (LWaldG) und das Vermögen der Körperschaft wirtschaftlich und für die Zwecke der Kommune zu verwalten (GemO), sinnigerweise zusammengeführt und umgesetzt werden.

Die Beteiligten verfolgen mit der Vereinbarung daher die gemeinsamen Ziele, das in den Forstbetrieben produzierte Holz möglichst wertschöpfend zugunsten des jeweiligen Waldbesitzers zu vermarkten und mit einer nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung der Wälder durch ihre Forstbetriebe die Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder im Rhein-Neckar-Kreis zu erhalten und zu fördern.

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten die nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung i. S. d. § 25 Abs. 1 S. 1 1. Alt GKZ.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommunen übertragen dem Landkreis zur Erfüllung die ihnen gem. § 47 Abs. 2 LWaldG obliegende Aufgabe, das Holz aus ihren Körperschaftswäldern zu verkaufen.
- (2) Der Landkreis erfüllt anstelle der Kommunen die übertragene Aufgabe nach Absatz 1 in eigener Zuständigkeit, mit eigenem Personal und eigenen Arbeitsmitteln nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (3) Der Holzverkauf im Sinne des Abs. 1 umfasst die Vermarktung des Holzes einschließlich des Abschlusses von Holzlieferungs- und -verkaufsverträgen sowie von Verträgen über zugehörige Logistikdienstleistungen, jeweils im Namen und auf Rechnung der Kommunen sowie die Fakturierung und die Überwachung der Holzabfuhr.
- (4) Die Erlöse aus dem Verkauf des Holzes einer Kommune stehen eben dieser Kommune zu.
- (5) Die haushalts- und kassenrechtliche Abwicklung, wie zum Beispiel die erforderlichen Buchungen der Zahlungen im Haushaltssystem der Kommunen, Zahlungsüberwachung und Mahnverfahren und Beitreibungen, sind nicht Teil des Holzverkaufes und verbleiben bei den Kommunen.

§ 2

Gesamthafte Verkaufsoptimierung

Der Landkreis strebt beim Holzverkauf eine größtmögliche Wertschöpfung über die gesamte Holzmenge aller Kommunen an. Dazu kann er Holz über die Forstbetriebe der Kommunen hinweg bündeln und zum Verkauf anbieten. Verkaufspreisoptimierung für eine Kommune darf nicht zu Lasten der anderen Kommunen erfolgen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Der Landkreis ist für die Erfüllung der Aufgabe des Holzverkaufes für die Kommunen in dem in § 1 Abs. 3 genannten Umfang zuständig. Für sämtlichen Schriftverkehr werden die Briefköpfe des Landratsamtes Rhein-Neckar verwendet.
- (2) Das notwendige Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel werden durch den Landkreis bereitgestellt. Der Landkreis kann mit Zustimmung der betroffenen Kommune auch Personal einer Kommune gegen Kostenersatz entsprechend § 10 Abs. 1 S. 3 einsetzen.
- (3) Die Kommunen bevollmächtigen den Landkreis unwiderruflich zum Abschluss sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Holzverkauf.

- (4) Ein Verkauf der Hölzer auf dem Stock (sogenannte Selbstwerbungskaufverträge) findet nur in begründeten Ausnahmefällen statt und ist mit den betroffenen Kommunen abzustimmen.
- (5) Der Landkreis wird den Kommunen die erforderlichen Daten für die haushalts- und kassenrechtliche Abwicklung zur Verfügung stellen.
- (6) Die Kommunen haben dem Landkreis sämtliche zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Kommunen verpflichten sich, die Hölzer im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung und der vom Landkreis geschlossenen Verträge bereit zu stellen.

§ 4

Abschluss von Lieferverträgen

Der Landkreis ist berechtigt, Holzlieferverpflichtungen (Holzlieferverträge) über einen längeren Zeitraum einzugehen (in der Regel ein Jahr). Die Lieferverpflichtungen haben sich an der nachhaltigen Holzproduktion der Kommunen zu orientieren, die sich aus der jeweiligen Jahresplanung und der periodischen Betriebsplanung ergeben.

§ 5

Verkaufsmanagement; Fakturierung

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verkaufsgeschäfte und der Fakturierung erlässt der Landkreis Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie eine Holzverkaufsvorschrift für die Durchführung des Holzverkaufes und die Fakturierung. Den Kommunen werden diese bekannt gegeben.

§ 6

Holzverkaufskooperationen

Der Landkreis wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung - im Besonderen nach den §§ 2 und 3 - Kooperationen zum Holzverkauf einzugehen.

§ 7

Berichterstattung

- (1) Der Landkreis ist zur Berichterstattung über das Verkaufsgeschehen einmal jährlich verpflichtet. Er berichtet im Besonderen über die Holzmarktlage, die erzielten durchschnittlichen Holzerlöse, differenziert nach den wichtigsten Sortimenten. Die Berichterstattung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Möglich ist letzteres zum Beispiel im Rahmen einer Kreisverbandsversammlung des Gemeindetags im Gesamtüberblick oder jeweils für die Kommunen im Rahmen des jährlichen Vollzugsberichts des Kreisforstamtes vor einem Organ der Kommune.
- (2) Im Rahmen der Berichterstattung informiert der Landkreis auch über die Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen Holzverkaufsorganisationen.

§ 8

Kalamitäten

Treten lokale, regionale oder überregionale Kalamitäten auf, die den Holzmarkt erheblich stören, ist die Holzverkaufstätigkeit der dann gegebenen Holzmarktsituation

und den Schadholz mengen, die bei den Kommunen angefallen sind, anzupassen.
§ 4 Satz 2 wird in solchen Fällen ausgesetzt.

§ 9

Holzverkauf für Dritte

Dieser Vereinbarung steht nicht entgegen, dass der Landkreis Dritten Dienstleistungen zum Holzverkauf anbietet. In diesem Fall darf eine Verkaufspreisoptimierung zugunsten des Holzverkaufs aus dem Wald nicht zulasten der Kommunen gehen.

§ 10

Kostenverteilung

- (1) Die Kommunen sind verpflichtet dem Landkreis den Aufwand zu ersetzen, der ihm bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entsteht. Der Landkreis erhält für die Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung von den jeweiligen Kommunen einen Aufwandsersatz pro verkauften Festmeter Holz aus deren Wald. Setzt der Landkreis Personal einer Kommune ein, wird dies bei der Berechnung des Aufwandsersatzes für diese Kommune angemessen berücksichtigt.
- (2) Der Aufwandsersatz errechnet sich aus den jährlichen Personal- und sonstigen sächlichen Aufwendungen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, geteilt durch die jährlich verkaufte Holzmenge für alle Beteiligten. Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 1. Juli jedes Jahres rückwirkend für 12 Monate. Bei Vertragsabschluss erfolgt die erste Berechnung zunächst für 6 Monate ab Vertragsbeginn; danach gilt S. 2. Die Abrechnung für jede Kommune erfolgt in der Regel binnen drei Monaten auf den Stichtag durch den Landkreis. Anfallende gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Der Landkreis darf dazu die erforderlichen Daten erheben und auswerten.
- (3) Der Landkreis legt den Kommunen mit der Abrechnung den Personal- und sonstigen sächlichen Aufwand für den Holzverkauf offen.
- (4) Der Aufwandsersatz ist 10 Tage nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Landkreis fällig.

§ 11

Versammlung der Beteiligten; Schiedsvereinbarung

- (1) Fordern mindestens 5 Beteiligte unter Nennung mindestens eines Tagesordnungspunktes eine Versammlung aller Beteiligten gegenüber dem Landkreis ein, lädt dieser die Beteiligten mit vierwöchigem Vorlauf unter zeitgleicher Zuleitung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Beteiligten anwesend ist. Jeder Beteiligte kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf einen anderen Beteiligten übertragen.
- (3) Die Versammlung wählt unter den anwesenden Beteiligten einen Versammlungsleiter. Die Wahl des Versammlungsleiters wird vom Landrat geleitet.
- (4) Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beteiligten. Der gefasste Beschluss stellt eine Empfehlung dar.
- (5) Kommt es unter den Beteiligten zu Unstimmigkeiten – im Besonderen in Bezug auf § 2 oder § 10 Absätze 2 und 3 – können ein oder mehrere Beteiligte ein Schiedsverfahren einleiten. Die beschwerdeführenden Beteiligten teilen dies den anderen Beteiligten und dem Leiter der Kommunalaufsicht des Landkreises unter Nennung der Beschwerdegründe formlos mit.

- (6) Das Schiedsverfahren wird vom Leiter der Kommunalaufsicht im Landkreis geleitet und zeitnah durchgeführt. Er bestimmt hierzu fünf weitere nicht betroffene Beteiligte. Im Schiedsverfahren können weitere sachverständige Dritte zur Beratung durch den Leiter der Kommunalaufsicht hinzugezogen werden. Die fünf Beteiligten am Schiedsverfahren entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die beschwerdeführenden Beteiligten erkennen den Beschluss des Schiedsverfahrens an. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

§ 12

Haftung

Die Kommunen verzichten auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und seinen Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 13

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2024. Wird die Vereinbarung nicht vom Landkreis 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gegenüber sämtlichen Kommunen schriftlich gekündigt, verlängert sich die Vereinbarung um weitere fünf Jahre.

§ 14

Ausscheiden einer Kommune

Kündigt eine Kommune die Vereinbarung 15 Monate vor dem Ende der Geltungsdauer schriftlich, dann scheidet diese zum Ende der Geltungsdauer aus. Für die anderen Kommunen bleibt die Vereinbarung bestehen. Der Landkreis informiert die übrigen Kommunen.

§ 15

Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach 28 Abs. 2 GKZ.

§ 16

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlicher Weise gerecht werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten der Bekanntmachung behalten die Beteiligten jeweils für sich.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 rechtswirksam.

Kommune	Datum, Unterschrift mit Dienstsiegel
Altlußheim	
Angelbachtal	
Bammental	
Brühl	
Dielheim	
Dossenheim	
Epfenbach	
Eppelheim	
Eschelbronn	
Gaiberg	
Heddesbach	

Kommune	Datum, Unterschrift mit Dienstsiegel
Heiligkreuzsteinach	
Helmstadt-Bargen	
Hemsbach	
Hirschberg	
Hockenheim	
Laudenbach	
Lobbach	
Malsch	
Mauer	
Meckesheim	
Mühlhausen	
Neckarbischofsheim	
Neckargemünd	
Neidenstein	
Oftersheim	
Rauenberg	
Reichartshausen	

Kommune	Datum, Unterschrift mit Dienstsiegel
Reilingen	
Sandhausen	
Schönau	
Schönbrunn	
Schriesheim	
Sinsheim	
Spechbach	
St. Leon-Rot	
Waibstadt	
Walldorf	
Weinheim	
Wiesenbach	
Wiesloch	
Wilhelmsfeld	
Zuzenhausen	
Rhein-Neckar-Kreis	